

An den  
Präsidenten des  
Österreichischen Patentamtes

Kohlmarkt 8 - 10  
1010 Wien

1. Gesetzesentwurf  
PL GE/9  
Zl. 15. Jan. 1988  
Datum: 15. Jan. 1988  
Vertalt: 22. Dezember 1987  
Yäffel  
f. Mitter

22. Dezember 1987

Betrifft: Zl. 90.103/14-GR/87, Zl. 600.614/3-VI/2/76

Sehr geehrter Herr Präsident !

Wir erlauben uns zum Entwurf eines Halbleiterschutzgesetzes wie folgt Stellung zu beziehen.

Der vom Referat für den gewerblichen Rechtsschutz beim Österreichischen Patentamt ausgearbeitete Gesetzesentwurf erfüllt in unseren Augen vollauf die Intentionen der in Österreich beteiligten Kreise. Wir glauben, daß mit diesem Gesetzesentwurf ein mutiger Schritt in ein Neuland getan wurde, wobei auf der gesamten Welt noch keine entsprechenden Erfahrungswerte vorliegen. Es wird somit abzuwarten sein, welche zusätzlichen Änderungen durch die Einführung in die Praxis erforderlich sein könnten.

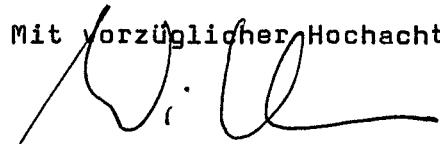
Rein von der formalen Seite erlauben wir uns auf eine Sprachregelung im zweiten Absatz des § 6 hinzuweisen, wobei aus Gründen der Einheitlichkeit die Worte "Schutzes der Topographie" durch "Halbleiterschutzrechtes" zu ersetzen wäre.

Der gleichzeitig mit der Aussendung gebrachte § 25a stößt jedoch bei uns auf erhebliche Verständnisschwierigkeiten. In Österreich war es bislang möglich auf ein und denselben Gegen-

- 2 -

stand nebeneinander verschiedene Schutzrechte zu erhalten. So stand ein Geschmacksmuster nie einer gleichzeitigen Patenterteilung für den selben Gegenstand entgegen, auch war es durchaus möglich parallel hiezu einen Anspruch auf Urheberschutz zu haben. In diesem Zusammenhang wollen wir auch gerne darauf verweisen, daß ein und derselbe Gegenstand in Österreich durch ein auf österreichischem Wege erteiltes Patent und durch ein nach dem europäischen Patenterteilungsverfahren erteiltes Patent geschützt sein kann, ohne daß eines der beiden Patente ungültig wäre. Dementsprechend wird von uns die Ansicht vertreten, daß der in Vorschlag gebrachte § 25a eine unnötige Schlechterstellung der beteiligten Kreise darstellt, welche aus der jetzigen Sicht abzulehnen ist, da die Begründung "Vermeidung einer Zweigleisigkeit" nicht ausreichend erscheint.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Widtmann)  
Präsident

Fotokopien ergehen an:

Bundesministerium für Justiz  
Präsidium des Nationalrates